

Berlin, den 23. Mai 2014

Hinweise zum Kindesunterhalt

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat ein Kind Anspruch auf angemessenen Unterhalt. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten einer Schul- und Berufsausbildung. Die Höhe des Unterhaltes richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten. Zu berücksichtigen sind dabei u. a. das Einkommen und weitere Unterhaltsverpflichtungen.

Das Kind kann wählen, ob es einen festen monatlichen Unterhaltsbetrag oder einen dynamisierten Unterhalt geltend machen will. Letzteres bedeutet, dass der Unterhalt als Vomhundertsatz des Mindestunterhaltes festgesetzt wird.

Der Mindestunterhalt ist nach dem Alter des Kindes gestaffelt und wird um das hälftige Kindergeld gemindert.

Er beträgt derzeit:

	1. Altersstufe, €	2. Altersstufe, €	3. Altersstufe, €
Mindestunterhalt	317,00	364,00	426,00
abzüglich hälftiges Kindergeld	92,00	92,00	92,00
Zahlbetrag	225,00	272,00	334,00

Den maßgeblichen Gesetzestext entnehmen Sie bitte der Rückseite dieses Schreibens.

Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 1606 Abs. 3 Satz 2

Der Elternteil, der ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreut erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes.

1612 a

(1) Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt den Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhaltes verlangen. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes. Er beträgt monatlich entsprechend dem Alter des Kindes

1. für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (erste Altersstufe) 87 Prozent
2. für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (zweite Altersstufe) 100 Prozent
3. für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 117 Prozent

eines Zwölftels des doppelten Kinderfreibetrages.

(2) Der Prozentsatz ist auf eine Dezimalstelle zu begrenzen; jede weitere sich ergebende Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Der sich bei der Berechnung des Unterhalts ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

(3) Der Unterhalt einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.

§ 1612 b

(1) Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Deckung seines Barbedarfs zu verwenden:

1. zur Hälfte, wenn eine Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Betreuung des Kindes erfüllt (§ 1606 Abs. 3 Satz 2);
2. in allen anderen Fällen in voller Höhe

In diesem Umfang mindert es den Barbedarf des Kindes.

(2) Ist das Kindergeld wegen der Berücksichtigung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes erhöht, ist es im Umfang der Erhöhung nicht bedarfsmindernd zu berücksichtigen.

§ 1612 c

§ 1612 b gilt entsprechend für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, soweit sie den Anspruch auf Kindergeld ausschließen.

§ 1613

(1) Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur von dem Zeitpunkt an fordern, zu welchem der Verpflichtete zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen, zu welchem der Verpflichtete in Verzug gekommen ist oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist. Der Unterhalt wird ab dem Ersten des Monats, in den die bezeichneten Ereignisse fallen, geschuldet, wenn der Unterhaltsanspruch dem Grunde nach zu diesem Zeitpunkt bestanden hat

(2)...

Änderungen der Zivilprozessordnung

§ 642

(1) Für Verfahren, die die gesetzliche Unterhaltspflicht eines Elternteils oder beider Elternteile gegenüber einem minderjährigen Kind betreffen, ist das Gericht ausschließlich zuständig, bei dem das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2)

§ 645

(1) Auf Antrag wird der Unterhalt eines minderjährigen Kindes, dass mit dem in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt lebt, im vereinfachten Verfahren festgesetzt, soweit der Unterhalt vor Berücksichtigung der Leistungen nach § 1612 b oder 1612 c des Bürgerlichen Gesetzbuches das 1,2-fache des Mindestunterhaltes nach § 1612 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht übersteigt.

Übergangsvorschriften

§ 36

1. Ist über den Unterhaltsanspruch vor dem 1. Januar 2008 rechtskräftig entschieden, ein vollstreckbarer Titel errichtet oder eine Unterhaltsvereinbarung getroffen worden, sind Umstände, die vor diesem Tag entstanden und durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts erheblich geworden sind, nur zu berücksichtigen, soweit eine wesentliche Änderung der Unterhaltspflicht eintritt und die Änderung dem anderen Teil unter Berücksichtigung seines Vertrauens in die getroffene Regelung zumutbar ist.
2. Die in Nummer 1 genannten Umstände können bei der erstmaligen Änderung eines vollstreckbaren Unterhaltstitels nach dem 1. Januar 2008 ohne die Beschränkungen des § 323 Abs. 2 und des § 767 Abs. 2 der Zivilprozessordnung geltend gemacht werden.
3. Ist einem Kind der Unterhalt aufgrund eines vollstreckbaren Titels oder einer Unterhaltsvereinbarung als Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrags nach der Regelbetrag-Verordnung zu leisten, gilt der Titel oder die Unterhaltsvereinbarung fort. An die Stelle des Regelbetrags tritt der Mindestunterhalt. An die Stelle des bisherigen Prozentsatzes tritt ein neuer Prozentsatz.

...